

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Stück, 01.08.1939

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 1. August 1939. 16. Stück.

Inhalt:

- Nr. 24. Verordnung vom 13. Juli 1939, betreffend die Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Gemeinde Damme.
- Nr. 25. Verordnung vom 13. Juli 1939, betreffend Enteignung von Grundstücken für Schulzwecke zu Gunsten der Gemeinde Damme.
- Nr. 26. Verordnung für das Land Oldenburg vom 24. Juli 1939, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen.
- Nr. 27. Verordnung des Staatsministeriums für die Stadt Wilhelmshaven vom 24. Juli 1939, betreffend Beleuchtung der Treppen und Hausflure, das Verschließen der Haustüren und das Anbringen von Mieterverzeichnissen in den Häusern.

Nr. 24.

Verordnung, betreffend die Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Gemeinde Damme.

Oldenburg, den 13. Juli 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Errichtung eines Spritzenhauses in der Gemeinde Damme. Entschädigungsverpflichtet ist die Gemeinde Damme. Enteignungsbehörde ist der Landrat in Bockta.

Oldenburg, den 13. Juli 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Kruse.

Nr. 25.

Verordnung, betreffend Enteignung von Grundstücken für Schulzwecke zu Gunsten der Gemeinde Damme.

Oldenburg, den 13. Juli 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Neubau einer Bürgerschule in Damme.

Entschädigungsverpflichtet ist die Gemeinde Damme. Enteignungsbehörde ist der Landrat in Bockta.

Oldenburg, den 13. Juli 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Kruse.

Nr. 26.

Verordnung für das Land Oldenburg, betreffend Enteignung von Grundstücken zu Gunsten der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen.

Oldenburg, den 24. Juli 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung auf die Anlegung, Erweiterung und den Erwerb von Tuberkulose-Heilstätten durch die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen.

Entschädigungs verpflichtet ist die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen.

Enteignungsbehörde ist der zuständige Landrat.

Oldenburg, den 24. Juli 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Dr. Eisenbart.

Nr. 27.

Verordnung des Staatsministeriums für die Stadt Wilhelmshaven, betreffend Beleuchtung der Treppen und Hausflure, das Verschließen der Haustüren und das Anbringen von Mieterverzeichnissen in den Häusern.

Oldenburg, den 24. Juli 1939.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes, betreffend die Vereinfachung und Ver-

billigung der öffentlichen Verwaltung, vom 27. April 1933 — Oldenburgisches Gesetzblatt Band 48 Seite 195 — verordnet das Staatsministerium für den Bezirk der Stadt Wilhelmshaven, was folgt:

§ 1.

In allen jedermann zugänglichen und unverschlossenen Gebäuden, in denen sich Wohnungen, Arbeitsräume oder andere zum Aufenthalt von Menschen dienende Räumlichkeiten befinden, sind die Hausflure, Treppen usw. vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Verschließen der Haustüren (§ 3) mit hinreichender und feuersicherer Beleuchtung zu versehen.

Das Treppenhaus ist bis zu dem obersten bewohnten Stockwerk zu beleuchten. Wenn sich der Eingang auf der Seite oder Rückseite des Gebäudes befindet, oder wenn zu dem Grundstück bewohnte Hofgebäude gehören, müssen auch die Zugänge vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Verschließen der Haustüren beleuchtet werden.

§ 2.

In öffentlichen Gebäuden, Vereins- und Versammlungslokalen, Gaststätten, Fabriken und dergleichen sind die Eingänge, Flure, Treppen und Bedürfnisanstalten vom Eintritt der Dunkelheit an so lange zu beleuchten, wie sich Personen dort aufhalten.

§ 3.

Die straßenwärts belegenen Eingänge zu Gebäuden, Höfen und eingefriedigten Grundstücken sind um 21 Uhr zu verschließen und bis 6 Uhr morgens geschlossen zu

halten. Jeder in der Zwischenzeit das Haus oder Grundstück betretende oder verlassende Hausbewohner ist verpflichtet, die Tür hinter sich zu verschließen.

Bei Gaststätten beginnt die Verpflichtung zum Verschließen der Türen mit dem Eintritt der Polizeistunde.

§ 4.

Bei Mietwohnungsgrundstücken ist an sichtbarer Stelle im Hausflur des Erdgeschosses, und zwar bei jedem Hauseingange, ein Verzeichnis der in diesem Gebäudeteil wohnenden Mieter anzubringen. Das Verzeichnis muß auf einer Holztafel oder in sonst angemessener Ausführung in deutlich lesbarer Schrift angebracht und stets auf dem laufenden gehalten werden. Aus dem Verzeichnis muß zu ersehen sein, in welchem Stockwerk die Mieter wohnen.

§ 5.

An dem Zugang zu jeder Wohnung ist ein Schild mit dem Namen des Wohnungsinhabers anzubringen. Die Namen etwaiger Untermieter sind neben oder unter diesem Schild zu verzeichnen.

§ 6.

Für die Erfüllung der Vorschriften der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung ist der Eigentümer oder Verwalter jedes Grundstücks, für die des § 5 der Wohnungsinhaber, verantwortlich.

Bei Gaststätten (§§ 2 und 3 Abs. 2) trifft die Verantwortung den Inhaber der Erlaubnis oder dessen Stellvertreter.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150,— *R.M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8.

Die über den gleichen Gegenstand für die Städte Rüstingen und Wilhelmshaven erlassenen polizeilichen Vorschriften werden aufgehoben.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 24. Juli 1939.

Staatsministerium:

(Siegel.)

Joel.

Dr. Eisenbart.